

Collisionen zwischen verschiedenen Regalbergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

§ 60. Wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener metallischer Mineralien an mehrere Personen verliehen ist, und es treten bei dem Betriebe Collisionen ein, so ist von dem Bergamte zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeseigenthümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am angemessensten zu führen sei und dem gemäß Bestimmung darüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so hat derjenige Grubenbesitzer, dessen Unternehmen nach dem Ermessen des Bergamtes in volkswirtschaftlicher Beziehung von größerer Wichtigkeit ist, das Vorrecht in Ausübung seiner Befugnisse. Ist dieß der jünger Beliehene, so muß er dem älter Beliehenen für das seiner Benutzung entzogene Grubenfeld vollständigen Ersatz leisten. Der älter Beliehene dagegen hat dem jünger Beliehenen keinen Schadenersatz zu gewähren.

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Bergbauunternehmungen in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich ist, so hat der älter Beliehene das Vorrecht.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem andern Theile auf dessen Verlangen die, letzterem verliehenen Mineralien, welche er bei dem Betriebe seiner Grube gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

Collisionen zwischen Regalbergbau und Nichtregalbergbau.

§ 61. Wenn Regalbergbau und Nichtregalbergbau collidiren, so hat das Bergamt, jedoch unter Vernehmung mit der betreffenden Ortsbehörde, den Parteien angemessene Vorschläge zur Beseitigung der gegenseitigen Störungen zu machen.

Werden letztere dadurch nicht erledigt, so ist nach Anleitung der in Abschnitt VIII dieses Gesetzes ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Abchnitt IV.

Von der mittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums und einigen bei demselben vorkommenden Rechtsverhältnissen.

Anwendung der allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze.

§ 62. In Ansehung der mittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums und der auf dasselbe sich beziehenden rechtlichen Geschäfte gelten die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts, insoweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind.

Wegfall der Klage wegen Verletzung am Werthe.

§ 63. Bei Verträgen über Berggebäude oder Antheile an solchen finden keine Ansprüche wegen Verletzung über die Hälfte Statt.

Entrichtung der rückständigen Zusage bei Veräußerung von Kuren.

§ 64. Bei Veräußerung von Kuren muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kure ausgeschriebene Zusage vom letzten Besitzer entrichtet werden, und es darf die Zuschreibung der Kure auf den